

## Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2020

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen in Österreich wurden im November 2019 zwischen der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck –Journalismus – Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

### **Kollektivvertragliche Mindestgehälter**

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden um 2,5 % erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

### **Lehrlingsentschädigung**

Erhöhung um 2,5 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

### **Zulagen und Trennungsgeld**

Erhöhung sämtlicher Zulagen und des Trennungsgelds um 2,5 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

### **Ist-Gehälter**

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1.1.2019 in der euromäßigen Höhe bleibt bestehen.

### **Geltungsbeginn: 01.01.2020**

### **Textliche Änderungen:**

In der **Präambel** und bei den **Unterschriften** der Abschlussparteien wird der Begriff „Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten“ durch „Bundeskammer der Ziviltechniker“ ersetzt.

In **§ 1 Abs. 2** wird die Bezeichnung „Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammern“ durch „Kammern der Ziviltechniker“ ersetzt.

### **In § 7 Abs. 3 wird folgende lit. d neu eingefügt:**

„d) Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge gebührt jeweils nur der höchste Zuschlag.“

### **Zu § 11 Abs. 1 zweiter Satz wird folgende Erläuterung als Fußnote eingefügt:**

„Dieser Satz hat durch die Novelle des Arbeitsruhegesetzes (BGBl. I Nr. 22/2019), die am 22.3.2019 in Kraft getreten ist, seine Gültigkeit verloren.“



**In § 19 lautet in der Beschäftigungsgruppe 3 die lit. a künftig wie folgt:**

„a) Ordnungsgemäß abgeschlossenes Bachelorstudium (an einer Universität oder Fachhochschule) im Fachgebiet seiner Verwendung, wobei Absolventen eines Bachelorstudiums bei Beginn Ihrer Tätigkeit sogleich in das zweite Jahr der Beschäftigungsgruppe 3 einzureihen sind.“

**§ 25 Abs. 6 (Überstunden auf Dienstreisen) lautet künftig wie folgt:**

„a) Werden auf Dienstreisen Arbeitsleistungen erbracht (z.B. Vorbereitung oder Auswertung von Besprechungen, Anfertigung von Aktennotizen, Lenken des Kraftfahrzeuges), gebührt für Überstunden an allen Tagen von 6 bis 20 Uhr ein Zuschlag von 50% und von 20 bis 6 Uhr ein Zuschlag von 100%. Wird eine Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden am Tag oder 50 Stunden in der Woche angeordnet, gebührt ab der 11. Arbeitsstunde pro Tag bzw. der 51. Arbeitsstunde pro Woche ein Zuschlag von 100 %. Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge gebührt jeweils nur der höchste Zuschlag.

b) Werden auf Dienstreisen keine Arbeitsleistungen erbracht, gebührt für Reisezeiten an Werktagen kein Überstundenzuschlag und für Reisezeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an arbeitsfreien Werktagen ein Überstundenzuschlag in Höhe von 50% des Grundstundengehaltes. § 7 Abs. 3 lit. c ist nicht anzuwenden.

c) Bei Teilnahme an Seminaren, Kursen und ähnlichen Ausbildungsveranstaltungen gebührt kein Überstundenzuschlag. § 7 Abs. 3 lit. c ist nicht anzuwenden.“

**Der Anhang I zum Kollektivvertrag lautet:**

**„ANHANG I: MINDESTGEHÄLTER**

Gültig ab 1. Jänner 2020

**ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGEHÄLTER**

Ab 1. 1. 2020 werden die Mindest-Brutto-Monatsgehälter zu § 18 bzw. § 18a des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete wie folgt in Euro festgelegt:

**Lehrlingsentschädigung:**

Erhöhung um 2,5 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

<b>Lehrlingsentschädigung</b>	<b>Beträge in €</b>
Im 1. Lehrjahr	738,00
im 2. Lehrjahr	949,00
im 3. Lehrjahr	1.129,00
im 4. Lehrjahr	1.477,00



## Beschäftigungsgruppen (BG) 1 – 6

Erhöhung in allen BG um 2,5 %:

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
Beträge in €	1	2	3	4	5	6
1	1.622	1.716	1.918	2.358	2.930	3.815
3	1.664	1.802	2.048	2.536	3.154	4.030
5	1.705	1.885	2.176	2.714	3.375	4.246
8	1.748	1.969	2.307	2.895	3.601	4.460
11	1.789	2.052	2.440	3.074	3.827	4.675
14	1.831	2.133	2.571	3.247	4.018	4.888

## ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENNUNGSGELD

Ab 1. 1. 2020 werden die Mindestsätze in Euro bei Zulagen und Trennungsgeld zu §§ 21 und 22 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 2,5 % erhöht und somit wie folgt festgelegt:

### I. Zulagen

Die Zulage beträgt:

- a) für Verschmutzungen unter Tage nach § 21 (1) lit. a  
je Arbeitsstunde ..... € 4,6
- b) für zusätzliche Erschwernis unter 1,7 m Höhe nach § 21 (1) lit. b  
je Arbeitsstunde ..... € 4,1
- c) für zusätzliche Verschmutzung in Fäkalkanälen nach § 21 (1) lit. c  
je Arbeitsstunde ..... € 7,4
- d) für Erschwernisse über 1.600 Meter Höhe nach § 21 (1) lit. d  
je Arbeitsstunde ..... € 6,0
- e) für Verschmutzung auf Baustellen unter den Voraussetzungen gemäß § 21 (1) lit. e  
je Arbeitstag ..... € 10,1

### II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag ..... € 22,2

## EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2019 in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.